



# Kärntner Gemeindebund

---

An alle  
Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 09. 08. 2022  
Sachbearbeiter: GH  
G:\Allgemein\Rundschreiben\2022\Straßenbeleuchtung  
rechtliche Implikationen.docx

## **Straßenbeleuchtung – rechtliche Implikationen**

Sehr geehrte Bürgermeister\*innen!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der aktuellen Energiekrise überlegen zahlreiche Gemeinden, wo sie Energiesparmaßnahmen treffen können. Unter anderem wird in der Reduktion der Beleuchtung im Gemeindegebiet ein Potential zum Stromsparen gesehen. Neben einer Reduktion der Beleuchtung von Gebäuden wird auch eine Reduktion der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet überlegt bzw. wurde dies in einigen Gemeinden bereits umgesetzt. Mit einem reduzierten Betrieb oder sogar einer gänzlichen Abschaltung der Straßenbeleuchtung stellen sich für die Gemeinden als Straßenerhalter aber rechtliche Fragestellungen, welche nachfolgend überblicksmäßig dargestellt werden.

Ergänzend soll noch in Erinnerung gerufen werden, dass kurzweilige Violett- und Blauanteile im Licht störende Wirkung auf die nachtaktive Fauna haben. Vor allem die Lichtverschmutzung dürfte zukünftig eine stärkere Bedeutung in der öffentlichen Debatte erfahren, weshalb in den Gemeinden eine ernsthafte und sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema der öffentlichen Beleuchtung erforderlich ist. Wir dürfen Ihnen daher in der Anlage auch aufzeigen, wo in Gebäuden und sonstigen Einrichtungen Potential zum Energiesparen vorhanden ist und eine aktuelle Checkliste übermitteln, welche von der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich gestaltet wurde.

### **Beleuchtungspflicht bei Straßen**

Eine etwaige Beleuchtungspflicht für Straßen kann sich einerseits dezidiert aus dem Gesetz ergeben oder mittelbar aus entsprechenden Haftungstatbeständen ableiten. Eine **ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass der Straßenerhalter für die Beleuchtung der gesamten Straßen zu sorgen hat, ergibt sich aus der StVO nicht**. Allerdings kennt die StVO für Straßenerhalter schon gewisse Beleuchtungspflichten:

- Straßenverkehrszeichen, die nicht rückstrahlend ausgeführt sind (was aber wohl den Großteil der üblich verwendeten Verkehrszeichen ausmacht) sind bei Dunkelheit zu beleuchten.
- Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitpflöcke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen udgl. angebracht werden. Diese sind, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs ebenfalls reflektierend auszuführen oder aber zu beleuchten.



- Nach § 89 StVO besteht eine Beleuchtungspflicht für Verkehrshindernisse wie beispielsweise Baustellen. Diese sind jedenfalls „durch Lampen kenntlich zu machen“. Dauernde Absperrungen, wie etwa Mautschranken und dergleichen müssen ständig gut erkennbar sein.

Neben den gesetzlichen Regelungen der StVO sind für die Beleuchtung von Verkehrsflächen insbesondere die ÖNORMEN EN 13201 und O 1050 einschlägig. ÖNORMEN sind nicht bindend, bilden aber doch einen gewissen Stand der Technik ab und können in Haftungsfragen von Relevanz sein. Mit diesen Normen wird der Grundsatz verfolgt, dass die Qualität der Straßenbeleuchtung umso höher sein muss, je höher das Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer ist. Das wiederum wird wesentlich durch die Begegnung von Verkehrsteilnehmern unterschiedlicher Geschwindigkeit (zum Beispiel Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeuge) und die Kollisionsgefahr bestimmt. Die Verkehrsstärke bei Nacht – in Bezug auf die Höhe und deren Häufigkeit – und die Gefährlichkeit von Störungen, die sich aus der Begegnung von Fußgängerverkehr und ruhendem Verkehr (Parken am Fahrbahnrand) mit dem Kraftfahrer ergeben, sind weitere Kriterien, die die Gütemerkmale der Beleuchtung bestimmen.

Diese sehen ein Mindestbeleuchtungsniveau nur dann vor, wenn der Verkehr durch Sensoren überwacht wird, was eher auf Autobahnen Anwendung finden dürfte. **Im Allgemeinen findet sich also daher auch dort kein Mindestbeleuchtungsniveau, auch nicht für Fußgängerwege oder ähnliche Einrichtungen, es aber dennoch ratsam erscheint, die Vorgaben der ÖNORMEN anzuwenden, um im Haftungsfall sicher zu sein.**

#### Weitere Haftungstatbestände

Unabhängig von diesen einschlägigen Vorschriften hinsichtlich der Straßenbeleuchtung gibt es weitere Haftungspotentiale im Zusammenhang mit Beleuchtungen, welche sich aus dem allgemeinen Zivilrecht ergeben. Die folgende Aufzählung soll nur ein Gefühl für die einzelnen Haftungstatbestände geben. Selbstverständlich ist jede Situation immer im Einzelfall zu bewerten und gibt es keine allgemein gültigen Lösungsvorschläge.

#### Vertragshaftung:

Besteht zwischen der Gemeinde und einer dritten (natürlichen oder juristischen) Person ein Vertragsverhältnis, müssen - vereinfacht gesagt - möglichst sämtliche Gefahrenquellen eliminiert werden, da im Falle eines Schadens die Gemeinde zu beweisen haben wird, dass sie keinerlei Verschulden am entstandenen Schaden getroffen hat. Dazu gehört auch eine etwaige Beleuchtung. Buht man beispielsweise ein Ticket für eine gemeindeeigene Infrastruktureinrichtung (Freibad, Aussichtsturm etc.) müssen die Gehwege, Aufenthaltsplätze uÄ so beleuchtet sein, dass bei der Benützung keine Person zu Schaden kommt. Hier wird man wohl auch zu beachten haben, dass aufgrund **vorvertraglicher Pflichten** auch die Zufahrt zu dieser Einrichtung, also idR die Gemeindestraße, beleuchtet sein muss, sofern dies aufgrund bestimmter Umstände, wie beispielsweise einer uneinsichtigen Straßenführung, plötzlich abfallenden Geländes oÄ notwendig ist.

Auch durch die Nutzung des Gemeindeamtes für Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung entsteht in der Regel eine (vor-)vertragliche Haftung, weshalb auch Flächen vor Amtsgebäuden jedenfalls während der Öffnungszeiten bei Dunkelheit zu beleuchten sind, sofern dies erforderlich ist.

#### Wegehalterhaftung:

Unstrittig sind öffentliche Straßen als Wege iSd § 1319a ABGB anzusehen. Da der Begriff des Weges weit ausgelegt wird, sind auch die im Rahmen des Weges befindlichen Anlagen, wie der Gehweg, das Straßenbankett und Kanalabdeckungen, davon umfasst. Gehaftet wird bei einer Mangelhaftigkeit des

Weges, die gegeben ist, wenn das vom Verkehrsteilnehmer üblicherweise Erwartete (Verkehrsbedürfnis) und dem Wegehalter Zumutbare (Zumutbarkeit) nicht erfüllt wird. Die Frage, wie diese angemessenen und zumutbaren Vorkehrungen zu definieren sind, kann ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung beantwortet werden. Der Gesetzgeber hat den Sorgfaltsmaßstab zwar hoch angesetzt, dennoch wird kleineren Landgemeinden wohl nicht das Gleiche zugemutet werden können als einer Stadtgemeinde oder den Ländern bzw. dem Bund.

Entscheidend für das Verkehrsbedürfnis ist, welches Maß an Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer erwarten durfte. Lediglich der Fußgänger wird wohl, und dies auch nur in Ballungsräumen und größeren Städten, eine durchgehende Beleuchtung der Gehsteige erwarten. Selbst wenn eine Straßenbeleuchtung existiert, wird in kleineren Landgemeinden wohl nicht einmal der Fußgänger davon ausgehen können, dass diese spät in der Nacht noch in Betrieb ist.

Ob das Fehlen einer Straßenbeleuchtung bzw. deren bewusste Deaktivierung die Gemeinde als Straßenhalter im Rahmen der Wegehalterhaftung haftbar macht, kann daher **nicht abschließend beurteilt werden. Maßgeblich wird hier jedoch vor allem die Frage des Verkehrsbedürfnisses** sein - selbst die oben vorgenommene Differenzierung anhand der Größe ist wohl zu kurz geraten. Größere Landgemeinden, die vorwiegend industriell geprägt sind und deren Straßen daher tendenziell von weniger Fußgängern frequentiert werden, sind wohl kaum mit kleineren Landgemeinden zu vergleichen, die gleichsam über Kurhotels wie auch Gaststätten verfügen und daher wohl vermehrt auch in den Nachtstunden Fußgänger auf ihren Straßen zu erwarten haben. Ebenso wird die Innenstadt eher zu beleuchten sein, als ein wenig benützter Gehweg am Ortsrand.

Sinnvoll wäre es sicher, im Falle einer Abschaltung die Bürger vorab mittels Postwurf oÄ zu informieren.

#### Bauwerkehaftung:

Der Begriff „Bauwerk“ wird sehr weit ausgelegt und erfasst jeden künstlichen Aufbau oder jede sonstige willkürliche Gestaltung der Landschaft. Der Schaden muss gerade durch die Mangelhaftigkeit des Werks verursacht worden sein, die dann gegeben ist, wenn das Werk im Schädigungszeitpunkt nicht oder nicht mehr die nach den Umständen zu erwartende Sicherheit geboten und sich eine spezifische Gefahr realisiert hat. Spezifisch ist die Gefahr, wenn sie sich aus Höhe, Tiefe, Statik oder Dynamik des Werks ergibt, also durch deren Verwirklichung ein Prozess (Herabfallen, Einsturz etc) ergibt. Fällt die Beleuchtung aus bzw ist diese deaktiviert, liegt daher keine Mangelhaftigkeit der Beleuchtungsanlage iSd § 1319 ABGB vor, sodass dieser Haftungstatbestand schon aus diesem Grund nicht greifen kann.

Allerdings gilt trotzdem zu beachten, dass Bauwerke oft auch Wege sind (Promenaden, Treppen, Durchgänge uÄ) und sich aus einer Nichtbeleuchtung die Wegehalterhaftung verwirklichen könnte. Hier sind auch die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten. **Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten richtet sich ferner danach, inwieweit der Verkehrsteilnehmer Gefahren selbst erkennen und diesen begegnen konnte.** Stellt man sich nun einen dunklen Durchgang vor, welcher mit einem schadhafte Kopfsteinpflaster versehen ist, wird allenfalls eine Beleuchtung geboten sein, um dem Fußgänger das Gefahrlose Durchgehen zu ermöglichen.

#### **Weihnachtsbeleuchtung und Beleuchtung von Gebäuden und Denkmälern**

Für das Anbringen einer Weihnachtsbeleuchtung gibt es naturgemäß keine Verpflichtung. Hier sind also weniger rechtliche, sondern eher wirtschaftliche und umweltrechtliche Aspekte zu beachten.

Was die Beleuchtung von Gebäuden angeht, könnten privatrechtliche Verträge eine Beleuchtungspflicht begründen. Das dürfte allenfalls bei Wahrzeichen bzw. ähnlichen Denkmälern oder Gebäuden

vorliegen, welche die Gemeinde von Dritten pachtet oder mietet. Hier wird jede Gemeinde zu prüfen haben, ob ein Rechtsanspruch des Eigentümers besteht, dass eine Beleuchtung „seines“ Denkmals stattfindet.

### **Absenken der Temperatur in öffentlichen Gebäuden**

Was das Absenken der Temperatur im Gemeindeamt betrifft, wird man sich an die **Arbeitsstättenverordnung** anlehnen müssen, auch wenn diese nicht direkt auf Gemeinden Anwendung findet (sehr wohl aber auf Betriebe wie Hallenbäder, Altstoffsammelzentren oÄ). Grundsätzlich haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in Arbeitsräumen raumklimatische Verhältnisse vorherrschen, welche dem menschlichen Organismus angemessen sind.

Die **Lufttemperatur im Arbeitsraum** soll gemäß § 28 Arbeitsstättenverordnung während der kalten Jahreszeit im Zusammenhang mit der maximalen Luftgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Arbeit folgende Werte nicht über- bzw. unterschreiten:

- Raumtemperatur 19° bis 25° C, max. Luftgeschwindigkeit 0,10 m/s, geringe körperliche Belastung
- Raumtemperatur 18° bis 24° C, max. Luftgeschwindigkeit 0,20 m/s, normale körperliche Belastung
- Raumtemperatur mind. 12° C, max. Luftgeschwindigkeit 0,35 m/s, hohe körperliche Belastung

Was die **Schulen** betrifft, wird es wohl vor Schulstart noch konkrete Vorgaben seitens der Bildungsdirektion bzw. der zuständigen Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung geben. Die Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich empfiehlt aktuell folgendes:

- Die Raumtemperatur sollte etwa 20° C nicht überschreiten.
- Zu Beginn des Unterrichts reichen sogar 18° C - 19° C völlig aus, da sich der Raum innerhalb kurzer Zeit durch die Wärmeabstrahlung der Kinder bei Klassenstärken von etwa 20 Schüler\*innen zusätzlich erwärmt.
- Die Fenster sollten möglichst nicht gekippt, sondern nach Bedarf für etwa fünf Minuten geöffnet werden (Stoßlüftung).
- Da Gänge in der Regel nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden, reicht hier eine Temperatur von 15° C völlig aus.
- Auch im Lehrerzimmer gelten die Regelungen zum Energiesparen, wie richtiges Lüften, und die Raumtemperatur etwa bei 20° C einstellen.

Weiterführende Handlungsempfehlungen finden Sie in der Checkliste, die als Anlage beigefügt ist.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant